



## EU-Zinsertragsteuerrichtlinie

*Zinszahlungen, die deutsche Anleger in einem anderen Mitgliedstaat der EU erzielen, werden seit dem 1. Juli 2005 grundsätzlich den deutschen Steuerbehörden mitgeteilt. Ebenso werden von deutscher Seite Zinserträge ausländischer Kapitalanleger, die in Deutschland Konten unterhalten, der zuständigen Behörde des EU-Wohnsitzstaates übermittelt. Mit diesem Verfahren, das auf die EU-Zinsertragsteuerrichtlinie (verkürzt auch als ‚Zinsrichtlinie‘ bezeichnet) zurückgeht, soll der grenzüberschreitenden Steuerflucht bei Kapitalerträgen entgegengetreten werden.*

Titel	Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen
Datum des Dokuments	3. Juni 2003
Bereich	Freier Kapital- und Zahlungsverkehr
Rechtsgrundlagen	Art. 56 EG-Vertrag
Verfahren	abgeschlossen
Stand des Verfahrens	Richtlinie erlassen - ABl. L 157 vom 26. 6. 2003, S. 38

### Hintergrund der Zinsertragsteuerrichtlinie

Schon 1962 hatte auf europäischer Ebene der sog. Neumark-Bericht Defizite bei der Besteuerung der Zinseinkünfte festgestellt. Die EU-Kommission verstärkte aber erst Ende der 80er Jahre ihre Bemühungen um eine effektive Besteuerung von Zinserträgen und trat dem schädlichen Steuerwettbewerb zwischen den EU-Mitgliedstaaten entgegen. Insbesondere wies sie darauf hin, dass durch fehlende Koordinierung der Zinsbesteuerung die grenzüberschreitende Steuerflucht geradezu begünstigt werde und es im Ergebnis zu einer mittelbaren Verzerrung des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten komme. Darüber hinaus greife die Steuerbelastung bei weniger mobilen Einkommen (z.B. Arbeitseinkommen) schärfer als erforderlich zu.

Nachdem zunächst ein Richtlinienvorschlag aus dem Jahre 1998 gescheitert war, der den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht zwischen dem Austausch von Bankinformationen und der Erhebung einer Quellensteuer einräumte, führten in der Folge maßgeblich auf deutsche Initiativen zurückgehende Erörterungen im Europäischen

Rat (Tagung in Feira am 19./20. Juli 2000) und des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN-Tagungen vom 26./27. November 2000, 13. Dezember 2001 und 21. Januar 2003) schließlich zur Einigung auf die sog. Zinsertragsteuerrichtlinie.

### Inhalt der Zinsertragsteuerrichtlinie

Mit der Zinsrichtlinie wird für die Mitgliedstaaten der EU ein gespaltenes Zinsregime eingeführt: Während 22 der 25 EU-Mitgliedstaaten am gegenseitigen Informationsaustausch teilnehmen, kommt es in drei Mitgliedstaaten zu einem Quellensteuerabzug für Steuerausländer. Das Inkrafttreten der Richtlinie war mit dem Junktin verbunden, dass bedeutende Kapitalanlagestaaten, die nicht der EU angehören – namentlich die Schweiz und Liechtenstein – sowie die assoziierten Gebiete in der Karibik und die Kanalinseln, Maßnahmen anwenden, die der Richtlinie gleichwertig sind. Das Vorliegen der Bedingungen hat der Rat zum 1. Juli 2005 als erfüllt angesehen.

a) Informationsaustausch

Kernstück der Richtlinie ist der automatische Informationsaustausch zwischen der Mehrheit der Mitgliedstaaten. Die Zinsrichtlinie sieht vor, dass derjenige Staat, in dem die Zinserträge anfallen, dem Wohnsitzstaat des Anlegers automatisiert Kontrollmitteilungen über die gezahlten Zinsen übermittelt. Von zentraler Bedeutung für die Anwendung der Richtlinie ist der Begriff des ‚wirtschaftlichen Eigentümers‘. Als solcher gilt jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Nicht erfasst werden juristische Personen. Inwieweit die Regelung Missbrauchs- und Umgehungspotenzial eröffnet, bleibt abzuwarten. Eine weitere Beschränkung erfährt der Anwendungsbereich der Richtlinie über die recht umfängliche Definition der zu erfassenden Zinsen. Danach ist der Informationsaustausch sachlich auf Zinserträge aus Forderungen beschränkt. Erträge aus Renten und Lebensversicherungen bleiben dagegen unberührt. Ob die Eingrenzung der mitteilungspflichtigen Zinsen zu steuersparenden Gestaltungen genutzt wird, ist gleichfalls offen. Die am 18. November 2005 zwischen CDU/CSU und SPD unterzeichnete Koalitionsvereinbarung kündigt jedenfalls an, nach der Zinsrichtlinie noch bestehende Lücken bei der Erfassung von Kapitalerträgen auf europäischer Ebene schließen zu wollen.

b) Quellensteuerabzug

Die am Informationsaustausch nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten sind Österreich, Luxemburg und Belgien. Die Zinsrichtlinie ordnet für diese Staaten eine Übergangsregelung an, in der eine effektive Mindestbesteuerung der anfallenden Zinserträge durch die Erhebung einer Quellensteuer gewährleistet werden soll. Der Steuerabzug beläuft sich auf zunächst 15 v.H.. Er steigt ab 1. Juli 2008 auf 20 v.H. und ab 1. Juli 2011 auf dann 35 v.H.. Von der einbehaltenen Quellensteuer verbleibt den Staaten, in denen der Zinsertrag anfällt, 25 v.H. - gewissermaßen für den Verwaltungsaufwand. 75 v.H. der Quellensteuer werden an den Wohnsitzstaat des Kapitalanlegers weitergeleitet. Die Quellensteuerländer erhalten bereits ab 1. Juli 2005 von den am Informationsaustausch

teilnehmenden Staaten die für die Besteuerung ihrer Bürger erforderlichen Auskünfte über geleistete Zinszahlungen.

c) Übergangsfrist

Der Österreich, Luxemburg und Belgien eingeräumte Übergangszeitraum, während dessen sie am Auskunftsverfahren nicht teilnehmen, soll den besonderen „strukturellen Unterschieden“ in diesen Ländern Rechnung tragen. Die den Quellensteuerabzug zulassende Übergangsregelung endet, wenn

- die europäischen Drittstaaten (Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) sowie
- die Vereinigten Staaten von Amerika steuerliche Auskünfte nach dem OECD-Standard 2002 erteilen. Ein Datum für die Beendigung der Übergangszeit ist somit fixiert worden. Die drei Quellensteuerstaaten müssen erst nach Abschluss entsprechender Vereinbarungen zum Mitteilungsverfahren übergehen. Ohne diesen Sonderstatus wären sie wohl nicht für eine gemeinsame Zinsregelung zu gewinnen gewesen. Eine weitere Besonderheit hat das Inkrafttreten der Richtlinie innerhalb der EU überhaupt erst möglich gemacht: Zum 1. Juli 2005 haben sich auch Drittstaaten, unter ihnen insbesondere die Schweiz, bereiterklärt, nach denselben Regeln wie die am Quellensteuerabzug teilnehmenden EU-Staaten einen Steuerabzug auf Zinserträge von EU-Ausländern vorzunehmen. Insgesamt stellt die Richtlinie damit wohl den Einstieg in eine europäische Zinsbesteuerung dar.

**Umsetzung in Deutschland**

Auf deutscher Seite sind die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Zinsertragsteuerrichtlinie im Zuge des Steueränderungsgesetzes 2003 durch Einfügung der Verordnungsermächtigung in § 45e EStG geschaffen worden. Die hierauf zurückgehende Zinsinformationsverordnung setzt die Richtlinie weitgehend unverändert in nationales Recht um und führt ein Kontrollmitteilungsverfahren über das Bundesamt für Finanzen, das zum 1. Januar 2006 in das Bundeszentralamt für Steuern umstrukturiert wird, ein.

Quellen:

- Richtlinie 2003/48/EG vom 3. 6. 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 38 [Zinsertragsteuerrichtlinie])
- Entscheidung 2004/587/EG des Rates vom 19. 7. 2004 (ABl. EU Nr. L 257 S. 7 [Inkrafttreten])
- Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. 1. 2004 (BGBl. I S. 128)
- Einführungsschreiben des BMF zur ZIV vom 6. 1. 2005 sowie dessen Änderung vom 13. 6. 2005 (BStBl. I S. 29 und S. 716)
- Rehm, Hannes, Die Zinsbesteuerung in der Europäischen Union, in: Kredit und Kapital, 2003, S. 309 ff